

839/A XXIII. GP

Eingebracht am 08.07.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antrag und Verlangen

der Abgeordneten Moser, Kogler,
Kolleginnen und Kollegen

auf Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof gemäß § 99 Abs. 2 GOG

Die unterfertigten Abgeordneten verlangen gemäß § 99 Abs. 2 GOG, dass der Rechnungshof eine Überprüfung der Finanztransaktion mit der Deutschen Bank (Portfolio Credit Default Swaps bzw. Hybrid CDOs und Cross-Border Leasing Geschäfte) und der mit diesen Transaktionen befassten Institutionen der ÖBB Holding AG sowie deren Töchter und Enkeltöchter vornehme.

Laut eines internen 300-seitigen Gutachtens von Deloitte & Touche und des Wirtschaftsprüfer Günther Robol verstießen die Vorstände der ÖBB-Holding bei den am 19. September 2005 abgeschlossenen Swap-Geschäften „in vielfacher und grober Weise gegen die Konzernrichtlinie Corporate Treasury“, sie seien ohne Organbeschlüsse, wider Vier-Augen-Prinzipien und Spekulationsverbot abgeschlossen worden. Entgegen üblichen Auslegungen des Aktienrechts durch Gesellschaftsrechtsexperten kommt der von dem Präsidium des Aufsichtsrats der Holding beauftragte Rechtsgutachter, Univ. Prof. Dr. Franz Zehetner, zu der Einschätzung, dass es sich lediglich um eine Transaktion handle, „mit der die ÖBB-Infrastruktur Bau AG - ungewollt - ein hoch riskantes Derivat-Finanzgeschäft (im Namen und auf Rechnung der Rail Cargo Austria AG und der Personenverkehrs AG) abgeschlossen hat“, und damit keine Verstöße gegen das Aktienrecht vorlägen. Mit dieser Transaktion sollte „eine bessere Streuung und Optimierung von Finanzrisiken aus bereits bestehenden Cross-Boarder-Leasing-Verträgen der ÖBB-alt“ erzielt werden. Dies sei ohne

Zustimmung der Aufsichtsräte der involvierten Konzerngesellschaften und der ÖBB-Holding AG möglich. Bei den hochriskanten Hybrid Credit Debt Obligations handle es sich um eine „einseitige Versicherung, bei der die Deutsche Bank als Versicherungsnehmer und die ÖBB-Infrastruktur Bau AG als Versicherungsgeber aufgetreten ist.“ Da die ÖBB PCDS abschließen wollten, aber tatsächlich aufsichtsratspflichtige Hybrid-CDO „passiert“ seien, handle es sich um eine „nicht gewollte Transaktion“, weshalb keine Verletzung des Aktienrechts vorliege.

Diese Rechtsmeinung entlastet die verantwortlichen Vorstände der ÖBB-Holding und ermöglicht eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit entsprechend hohen Abfindungen, wodurch den ÖBB und letztlich der Republik Österreich ein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Diese Gebarungsüberprüfung soll insbesondere die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit dieser Finanztransaktionen umfassen und insbesondere sollen bei dieser Gebarungsprüfung folgende Fragen miteinfließen:

1. Wie waren die Geschäfte strukturiert, wer waren die Beteiligten, welche Gelder flossen bis jetzt und welche Geldflüsse könnten oder werden noch eintreten?
2. Welche Auswirkungen haben die mit der Deutschen Bank abgeschlossenen Finanztransaktionen auf die Verschuldung der ÖBB?
3. Welche Auswirkungen haben diese Geschäfte auf die Republik, haftet gar der Steuerzahler für Risikopositionen Dritter?
4. Inwieweit halfen die Transaktionen, die Risikopositionen der ÖBB zu vermindern?
5. Wurde durch die Geschäftsabschlüsse gegen Konzernrichtlinien verstoßen?
6. Wurde die zum relevanten Zeitpunkt geltende Geschäftsordnung der ÖBB-Holding eingehalten?
7. Wurden die Informationspflichten gegenüber den Aufsichtsräten eingehalten und wurden diese zeitgerecht und wahrheitsgemäß informiert?
8. Wurden die Geschäfte korrekt berichtet, etwa komplexe Konstruktionen wie Hybrid CDO² und die damit verbundenen Chancen und Risiken?
9. Welche Verstöße gegen das Aktienrecht gab es im Zusammenhang mit den Finanztransaktionen?

10. Wer trägt die Letztverantwortung für diese Geschäfte?
11. Sind in diesem Zusammenhang, aber auch hinsichtlich der massiven Kritik des Rechnungshofes an der mangelhaften Umsetzung der ÖBB Strukturreform sowie der Mitverantwortung der Holding für die Immobiliengeschäfte der ÖBB - aus Sicht der SteuerzahlerInnen - die Abfindung und der Konsulentenvertrag für Generaldirektor Huber und gegebenenfalls Finanzvorstand Söllinger gerechtfertigt?

Dieter Brosz

Eva Glawischnig-Piesczek

Kurt Grünewald

Theresia Haidlmayr

Bettina Hradecsní

Werner Kogler

Ruperta Lichtenecker

Ulrike Lunacek

Sabine Mandak

Gabriela Moser

Karl Öllinger

Peter Pilz

Wolfgang Pirkhuber

Bruno Rossmann

Michaela Sburny

Birgit Schatz

Albert Steinhauser

Alexander Van der Bellen

Brigid Weininger

Barbara Zwerschitz

Wolfgang Zinggl